

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Jahressteuergesetz 2007 | 5 Steuerfreies Elterngeld führt zu höherer Steuerbelastung |
| 2 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen | 6 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2007 |
| 3 Verbesserte Regelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen bei Selbständigen bereits ab 2006 | 7 Lohnsteuerbescheinigungen 2006 |
| 4 Neue Regelung für die Geltendmachung von Körperschaftsteuerguthaben bei Kapitalgesellschaften | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 12. 2.²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	15. 2.
	Umsatzsteuer⁴	15. 2.
Do. 15. 2.	Gewerbesteuer	19. 2.⁶
	Grundsteuer⁵	19. 2.⁶

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Jahressteuergesetz 2007

Durch das Jahressteuergesetz 2007⁷ wurden u. a. folgende Regelungen getroffen:

Steuerzahlung per Scheck

Durch eine Änderung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung wird bestimmt, dass bei Begleichung einer Steuerschuld per Scheck die Zahlung erst **drei Tage nach dem Eingang** des Schecks beim Finanzamt als entrichtet gilt. Das bedeutet, dass der Scheck zur Entrichtung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung regelmäßig spätestens am 7. und nicht erst am 10. des Folgemonats (bei Dauerfristverlängerung einen Monat später) beim Finanzamt eingegangen sein muss. Die Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2006 eingehende Schecks.⁸ Die dreitägige Zahlungsschonfrist für Überweisungen ist erhalten geblieben.

Verbindliche Auskunft vom Finanzamt gegen Gebühr

Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran

- | | |
|--|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 5 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG). |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 2., weil der 10. 2. ein Samstag ist. | 6 Die Schonfrist endet am 19. 2., weil der 18. 2. ein Sonntag ist. |
| 3 Für den abgelaufenen Monat. | 7 Vom 13. Dezember 2006 (BGBl 2006 I S. 2878). |
| 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2006. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 6 in diesem Informationsbrief. | 8 Vgl. Art. 97 § 6 EGAO. |

im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht (§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung). Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurden dafür Gebühren eingeführt. Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich – wie z. B. auch bei den Gerichtskosten – nach dem Gegenstandswert. Näheres – auch hinsichtlich Form und Inhalt der verbindlichen Auskünfte – muss noch durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Die Anrufungsauskunft in Lohnsteuerfragen nach § 42e EStG bleibt weiterhin gebührenfrei.

Einkommensteuer-Pauschalierung bei Sachzuwendungen

Ab 2007 können Gewerbetreibende, Freiberufler und andere Selbständige die Einkommensteuer für Sachgeschenke und andere freiwillige Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je Empfänger und Wirtschaftsjahr pauschal mit 30 v. H. übernehmen (§ 37b EStG). Durch die Pauschalversteuerung ist die Steuerpflicht beim Empfänger abgegolten. Das Wahlrecht zur Pauschalversteuerung kann nur einheitlich für alle in Frage kommenden Sachbezüge eines Wirtschaftsjahres ausgeübt werden. Die pauschale Einkommensteuer wird im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung angemeldet und abgeführt. Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Geschenken in Höhe von 35 Euro beim zuwendenden Unternehmer bleibt bestehen.

Die Pauschalierungsmöglichkeit mit 30 v. H. gilt auch für freiwillige Sachzuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer, für die keine besonderen lohnsteuerlichen Regelungen (wie z. B. PKW-Überlassung, Personalrabatte) oder Pauschalierungsmöglichkeiten (wie z. B. Mahlzeiten im Betrieb, Betriebsveranstaltungen, Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) bestehen. Betroffen sind z. B. Incentive-Reisen oder andere Sachprämien für Arbeitnehmer.

Günstiger-Prüfung bei „Rürup-Rente“

Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu einer privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung (sog. Basis- oder Rürup-Rente) wurde rückwirkend ab 2006 insbesondere für Selbständige durch eine Veränderung der „Günstiger-Prüfung“ verbessert; vgl. dazu Nr. 3 in diesem Informationsbrief.

2 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss ist ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung zu bilden.⁹

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2006 folgende Unterlagen **vernichtet** werden:¹⁰

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1996** und früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1996** oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Eigenbelege, Kontoauszüge,¹¹ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1996**

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der **betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.¹² Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2000** oder früher¹³
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2000** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

9 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

10 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

11 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monats-sammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

12 Siehe BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 (BStBl 2001 I S. 415).

13 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

3 Verbesserte Regelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen bei Selbständigen bereits ab 2006

Seit 2005 können Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit jährlich steigenden Prozentsätzen (in 2006 mit 62 v. H.) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherung (sog. Basisrente oder „Rürup-Rente“). Durch eine **Günstigerprüfung** wird sichergestellt, dass Vorsorgeaufwendungen mindestens in dem Umfang wie 2004 abzugsfähig sind (vgl. § 10 Abs. 3 und Abs. 4a EStG). Insbesondere bei Nichtsozialversicherungspflichtigen, wie Selbständigen oder Gesellschafter-Geschäftsführern, war trotz dieser Regelung nicht gewährleistet, dass sich zusätzliche Beiträge zu einer neuen Basisrentenversicherung als Sonderausgaben auswirken.

Durch eine rückwirkend für das Jahr 2006 anzuwendende Gesetzesänderung¹⁴ wird die Abzugsmöglichkeit für Beiträge zu einer Basisrente verbessert.

Beispiel:

Der verheiratete Unternehmer U leistet Vorsorgeaufwendungen (Kapitallebensversicherung, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflichtversicherung sowie Berufsunfähigkeitsversicherung) in Höhe von 20.000 €. Mit diesen sonstigen Vorsorgeaufwendungen schöpfte er den bis 2004 geltenden Sonderausgabenhöchstbetrag von 10.138 € aus.

Im Jahr 2005 schloss U eine Basisrentenversicherung einschließlich Hinterbliebenenversorgung für seine Ehefrau¹⁵ ab, in die er jährlich 7.500 € einzahlte.

Es ergeben sich folgende Abzugsbeträge:

	Sonderausgaben (Günstigerprüfung)			
	für 2005		ab 2006 (neu)	
Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Höchstbetrag Ehegatten)	10.138 €	4.800 €	10.138 €	4.800 €
Basisrente (7.500 € × 60 v. H. bzw. 62 v. H.)	–	4.500 €	4.650 €	4.650 €
	10.138 €	9.300 €	14.788 €	9.450 €
anzusetzen (§ 10 Abs. 4a EStG)	10.138 €		14.788 €	

Wie aus dem Beispiel zu ersehen ist, wirken sich die zusätzlich aufgebrachten Beiträge zur Basisrentenversicherung aufgrund der Neuregelung ab dem Jahr 2006 in Höhe von 62 v. H. (2007: 64 v. H.) auf die abzugsfähigen Sonderausgaben aus. Die neue Günstigerprüfung führt insbesondere bei Selbständigen zu Vorteilen, die keine Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen leisten, wenn die bis 2004 geltenden Höchstbeträge bereits durch die sonstigen Vorsorgeaufwendungen ausgeschöpft wurden.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob evtl. zusätzlich eine neue Leibrentenversicherung abgeschlossen werden soll, um künftig von den verbesserten steuerlichen Möglichkeiten zu profitieren.

4 Neue Regelung für die Geltendmachung von Körperschaftsteuerguthaben bei Kapitalgesellschaften

Sofern eine GmbH oder AG über Körperschaftsteuerguthaben aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens (vor 2001) verfügt, konnte dieses Guthaben bislang in Abhängigkeit von vorgenommenen Gewinnausschüttungen mit der zu zahlenden tariflichen Körperschaftsteuer verrechnet werden. Durch eine Gesetzesänderung¹⁶ ist dieses Verfahren jetzt neu geregelt worden.

Für das bis Ende 2006 nicht durch Ausschüttungen realisierte Körperschaftsteuerguthaben wird eine neue Regelung zur Auszahlung getroffen. Die Kapitalgesellschaft erhält danach einen (nicht verzinslichen) Anspruch in Höhe des gesamten Guthabens. Dieser Anspruch wird auf die Veranlagungszeiträume **2008 bis 2017** verteilt in gleichen Jahresbeträgen ausgezahlt, auch wenn keine Gewinnausschüttungen erfolgen. Die Auszahlung erfolgt erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides; für die weiteren Jahre erfolgt die Auszahlung jeweils am 30. September. Die Auszahlungsbeträge sind nicht steuerpflichtig.

14 Siehe § 10 Abs. 4a EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2007 (BGBl 2006 I S. 2878).

15 Siehe Informationsbrief August 2006 Nr. 2.

16 Siehe § 37 Abs. 4 ff. KStG i. d. F. des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften – SEStEG (BGBl 2006 I S. 2782).

5 Steuerfreies Elterngeld führt zu höherer Steuerbelastung

Eltern können für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder für die ersten 14 Monate nach der Geburt Elterngeld beantragen, soweit zugunsten der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; grundsätzlich kann ein Elternteil höchstens für 12 Monate Elterngeld beziehen.¹⁷ Das Elterngeld beträgt regelmäßig 67 v. H. des in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes erzielten durchschnittlichen **Nettoeinkommens** aus „Erwerbstätigkeit“, d. h. nach Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und der auf diese Einkünfte entfallenden Lohn- und Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800 Euro monatlich; gleichzeitig gilt ein Mindestbetrag von 300 Euro monatlich, wenn z. B. vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt wurde. Da die Höhe des Elterngeldes vom Nettoeinkommen im Jahr **vor der Geburt** des Kindes abhängt, sollten Ehegatten, die beide als Arbeitnehmer tätig sind, prüfen, ob ein rechtzeitiger Wechsel der Lohnsteuerklassen sinnvoll ist.¹⁸

Das Elterngeld ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 67 EStG n. F.), es unterliegt jedoch dem **Progressionsvorbehalt** (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j EStG n. F.).

Beispiel:

Ein Ehepaar erzielt 2007 ein zu versteuerndes Einkommen von 100.000 €. Die Ehefrau bezieht 2007 steuerfreies Elterngeld in Höhe von insgesamt 15.000 €.

Einkommensteuer auf 100.000 € (Splittingtarif)

– ohne Bezug von Elterngeld	26.192 €
– mit Bezug von Elterngeld	28.236 € ¹⁹
Mehrsteuer durch Elterngeld	2.044 €

Wie das Beispiel zeigt, führt das „steuerfreie“ Elterngeld zu einer erhöhten Einkommensteuer auf die tatsächlich steuerpflichtigen Einkünfte; dazu kommt noch der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

6 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2007



Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2006 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2007** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Für den Antrag ist ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.²⁰

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum 10. Februar 2007 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10. Februar 2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Vierteljahreszahler²¹ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2007 beim Finanzamt zu stellen.

Eine gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlichen **Zusammenfassenden Meldungen** (§ 18a UStG), in denen Angaben zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu machen sind; die Zusammenfassenden Meldungen sind dann jeweils bis zum 10. Mai, 10. August, 10. November 2007 sowie bis zum 10. Februar 2008 abzugeben.

7 Lohnsteuerbescheinigungen 2006

Bis zum **28. Februar 2007** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung elektronisch zu erstellen. Die erforderlichen Daten sind in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG). Als Ordnungsmerkmal hat der Arbeitgeber dabei aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum nach bestimmten Merkmalen einen besonderen Schlüssel zu bilden (sog. eTin, § 41b Abs. 2 EStG). Der Arbeitnehmer erhält in diesen Fällen einen Ausdruck der übermittelten Daten als Bescheinigung.²² Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber nicht ausgehängte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen zu vernichten.²³

17 Vgl. dazu das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes (BGBl 2006 I S. 2748); für vor dem 1. Januar 2007 geborene Kinder besteht Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

18 Ein rückwirkender Wechsel der Lohnsteuerklassen ist nicht möglich, vgl. OFD Rheinland vom 3. November 2006 – S 2361 – 0005 – St 215.

19 Wäre das Elterngeld einkommensteuerpflichtig, würde die Einkommensteuer hier 32.472 € betragen.

20 Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

21 Nach § 18 Abs. 2 UStG ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 6.136 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2006 nicht mehr als 512 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht.

22 Siehe BMF-Schreiben vom 29. August 2006 – IV C 5 – S 2378 – 46/06 (BStBl 2006 I S. 520) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

23 Siehe R 135 Abs. 2 LStR.